

SIMBAV

Information und Austausch mit Schwangeren, Müttern, Babys und Vätern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Simbav“ e.V.
- b) Sitz des Vereins ist Rotenburg / Wümme. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe, sowie die Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Gesundheit von Schwangeren, Säuglingen, Kindern und deren Eltern, bzw. deren Sorgeberechtigten. Der Verein versteht sich als Lobby für diese Zielgruppe.

Soziale Schwierigkeiten, die zu gesundheitlichen Störungen führen, sollten möglichst früh erkannt, beeinflusst und behoben werden. Dies geschieht besonders effektiv durch Maßnahmen, die die Lebenssituation umfassen.

Simbav e.V. unterstützt deshalb Initiativen und Projekte mit familien- und lebensweltorientierten Zielen und stellt die Stärkung der Familie in den Mittelpunkt seiner Förderung. Dabei orientiert sich Simbav e.V. an dem § 16ff SGB VIII. Die Ziele des Vereins sind der Primärprävention verpflichtet.

Der Verein fördert Maßnahmen

- der Lebensweltorientierung und der sozialen Kompetenz („Environment“)
- der ressourcenorientierten Stärkung von Schwangeren und Eltern zur Entwicklung des Selbsthilfepotentials der Familien („Empowerment“)
- der Verbesserung des Kommunizierens mit Unterstützungs- und Hilffsystemen, damit diese effektiv und selbstbewusst genutzt werden und auch eigene Lösungswege verfolgt werden können. („Literacy“)
- der kulturellen und sozialen Integration, insbesondere der Unterstützung und Beratung mehrfachbelasteter Familien
- der Stärkung der Erziehungskompetenz durch Mobilisierung von Kräften und Ressourcen der Familien
- der Ernährungskompetenz
- der sozialen Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen
- der Wissensvermittlung, Wissensaneignung und der Medienkompetenz
- der kognitiven, sprachlichen, psychischen, physischen und seelischen Entwicklung von Kindern im Alter nach der Geburt bis zu drei Jahren (Elementarpädagogische Förderungsangebote)
- der Kompetenzerweiterung im Umgang mit Säuglingen und Kleinstkindern

- der Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsberatung, Prävention
- der Entwicklung des kreativen persönlichen Potentials
- der Heranführung von Kindern und Eltern an den Schutz der Natur und Umwelt
- der Nutzung außerfamiliärer Ressourcen.

Dabei ist der Verein den folgenden Prinzipien verpflichtet:

- Politische, kulturelle und konfessionelle Unabhängigkeit
- Stärkung harmonischer Geschlechterverhältnisse („Gender“)
- Integration von Personen mit unterschiedlichen sprachlichen, sozialen oder kulturellen Hintergründen.

Der Verein wird in folgenden Bereichen tätig

- Unterstützung des Aufbaus und des Betriebes eines Mütterzentrums
 - Vermittlung von Lebenserfahrungen und Kompetenzen nach dem Laien-zu-Laien-Prinzip zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilnahme am öffentlichen Leben
 - Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen
 - Offene Bildungs-, Beratungs-, und Kulturangebote
 - Beaufsichtigtes Spielen in der Nähe von Müttern und Vätern
 - Elementarpädagogische Förderungsangebote
- Unterstützung von Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger
- Förderung sozialpädagogischer Begleitung (Gruppen- und Einzelberatung u. a. zu selbstbewusstem Umgang mit Institutionen, Ämtern und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Unterstützung.)
- Unterstützung oder Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben, Evaluierungen, Forschungs- und Bildungsveranstaltungen und Projekten, wie künstlerischen Kursen, Lesungen, Vorträgen, Konzerten und Theateraufführungen, Workshops.
- Förderung der Vernetzung mit medizinischen Heil- und Fachberufen, Institutionen, Ämtern, Behörden, Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung und der sozialen Förderung.
- Unterstützung musikalischer und künstlerischer Früherziehung
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität und Persönlichkeitsbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ordnungsgemäße Löhne und Gehälter für Angestellte des Vereins bleiben hiervon unberührt. Für Bedienstete des Vereins können schriftliche Arbeitsverträge geschlossen werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit darf das Vereinsvermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Näheres hierzu regelt § 13 der Satzung.

- f) An den Vorstand darf für die Vorstandsarbeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG bis zu 500,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Familienmitgliedschaften, Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, sofern sie mit dem Zweck des Vereins einverstanden ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so kann die betreffende Person einen Aufnahmeantrag an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung stellen.
- b) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 3. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Handelt ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins, zahlt über 24 Monate keinen Beitrag oder schadet dem Ansehen des Vereins, kann der Vorstand das Mitglied, nach vorheriger Abmahnung, ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann
- e) innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
- f) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss zum Ausschluss. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens vier Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und/oder dem/der Schriftführer/in.

- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- e) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet an der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht dem Verein angehören, mit Aufgaben zu betrauen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen.
- g) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Arbeitsabläufe und Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes festlegt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- h) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/in.
- i) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Wird gem. § 181 BGB ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied abgeschlossen, so vertreten gem. § 34 BGB ausschließlich die übrigen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Rechtsgeschäfte zu informieren. Sie hat ein Vetorecht.
- j) Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, worunter sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronischer Post einzuberufen.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- d) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - ii. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - iv. Entlastung des Vorstandes
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - vi. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Diese haben die Jahresabschlussrechnung des Vorstands zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen höchstens für drei

- aufeinanderfolgende Prüfperioden wiedergewählt werden und in ihrer beruflichen Funktion nicht für den Verein tätig sein.
- vii. Entgegennahme des Berichts über die Vorstandstätigkeit und des Kassenberichts des Kassiers.
 - viii. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins.
 - ix. Beschlussfassung zur Beteiligung des Vereins an anderen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Körperschaften.
 - x. Entscheidung im Berufungsverfahren gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereins.
 - xi. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit diese nicht das Tagesgeschäft des Vorstandes betreffen.
 - xii. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Immobilien.
 - xiii. Beschlussfassung über den Abschluss von Kreditverträgen.
- e) Abstimmungen und Wahlen werden auf der Mitgliederversammlung per Handzeichen durchgeführt, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl fordert.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassierer'/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden vom Vorstand gesammelt.

§ 8 Ausschüsse

- a) Der Verein kann für verschiedene Zwecke, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und die Aufbereitung bestimmter Themenfelder, Ausschüsse einsetzen. Die/der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand, seine Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt.
- b) Über die Aufgaben des Ausschusses und die Dauer des Bestehens beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Verein zur Bearbeitung einzelner Themenbereiche eingesetzt, die eine gewisse Kontinuität erfordern. Sie werden durch den Vorstand eingerichtet.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzen

- a) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorenbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erlösen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen reduzieren oder eine Befreiung festlegen.
- b) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen erhalten.
- c) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleiben hierdurch unberührt.
- d) Die Finanzen werden durch den Vorstand verwaltet.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Mitgliederversammlung kann für alle Streitigkeiten die ihren Rechtsgrund im Vereinsgesetz und dieser Satzung haben, ein Schiedsgericht bestimmen.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und dessen werden nach Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Einrichtung eines Schiedsgerichtes der Satzung als Anlage beigefügt, sind aber nicht Teil der Satzung.

Im Gründungsjahr wird kein Schiedsgericht eingerichtet.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf geplante Satzungsänderungen hingewiesen werden.
- b) Satzungsänderungen, außer der Veränderung des Vereinszwecks, bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Änderungen des Vereinszwecks müssen einstimmig erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder der Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen.

§ 13 Auflösung

- a) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die geplante Auflösung hingewiesen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Begünstigter ist in diesem Fall die Stadt Rotenburg (Präventionsrat). Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 14

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Änderungen ungültig werden, sollen diese durch solche ersetzt werden, mit denen der in § 2 genannte

Vereinszweck am besten erreicht werden kann. Ist eine Anpassung nicht möglich, wird den Mitgliedern die Auflösung des Vereins empfohlen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 25.09.2006 in Kraft.
Die Satzung ist von sieben Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und in Urschrift beim Vereinsregister einzureichen.

Ort

Datum

Der Vorstand

Antje Jäger
1. Vorsitzende

Gesine Griephan
2. Vorsitzende